# II-2251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

**Z1.** 40.271/34-4/1991

1010 Wien, den Stubenring 1 Telefon (0222) 75 00 Telex 111145 oder 111780 DVR: 0017001 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004 Auskunft

Klappe

Durchwahl

8401AB 1991 -06- 06 zu 9341.1

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé,
Dolinschek vom 22. April 1991, Nr. 934/J, betreffend
Förderung der Erholungsfürsorge für begünstigte
Behinderte.

Vorausschickend möchte ich bemerken, daß die Aussage in der Einleitung der parlamentarischen Anfrage, wonach gemäß § 10 a des Behinderteneinstellungsgesetzes die Möglichkeit einer Zuschußleistung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu den Kosten eines Erholungsaufenthaltes für begünstigte Behinderte ausgeschlossen wird, unrichtig ist. Nach § 10 a Abs. 1 lit. a und b des Behinderteneinstellungsgesetzes sind die Mittel des Ausgleichstaxfonds für Zwecke der Fürsorge sowohl für Kriegsopfer als auch für begünstigte Behinderte zu verwenden. Hierauf wurde bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Blünegger vom 13. Juli 1990, Nr. 6035/J, (Frage 5) hingewiesen.

Hinsichtlich der finanziellen Situation des Fonds ist anzumerken, daß der durchschnittliche Jahresbestand des Ausgleichstaxfonds an Guthaben bei Kreditinstituten sowie an Wertpapieren im Jahre 1989 rund 291,1 Mio. S betrug, jedoch ohne Berücksichtigung von Verpflichtungen des Fonds aus bereits zugesagten, aber noch nicht ausgezahlten Förderungen. Im Jahre 1991 stehen geschätzten Einnahmen von rund 500 Mio. S Ausgaben von rund 610 Mio. S gegenüber. Dies bedeutet, daß eine Ausgabenbedeckung nur durch Auflösung der Reserven des Fonds möglich sein wird.

#### <u>Frage 1:</u>

"Halten Sie es für wünschenswert, im BEinstG die Finanzierung der Erholungsfürsorge für begünstigte Behinderte aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds sicherzustellen?"

#### Antwort:

Nach den Bestimmungen des § 10 a Abs. 1 lit. a BEinstG besteht schon derzeit die Möglichkeit, Zuschüsse zu den Erholungsaufenthalten von begünstigten Behinderten aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu leisten. Die Eingrenzung des Personenkreises und die Zuschußhöhe sind allerdings von den finanziellen Möglichkeiten des Ausgleichstaxfonds abhängig.

#### Frage 2:

"Wenn ja, werden Sie einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorbereiten und wann ist mit seiner Vorlage zu rechnen?"

#### Antwort:

Aufgrund der ausreichenden Bestimmungen des § 10 a Abs. 1 lit. a des Behinderteneinstellungsgesetzes besteht keine Notwendigkeit zu einer Gesetzesänderung.

## Frage 3:

"Wenn nein, aus welchen Gründen lehnen Sie diese Gleichstellung der Zivilinvaliden mit den Kriegsopfern ab?"

### Antwort:

Diese Frage wurde bereits mit den vorstehenden Ausführungen beantwortet.

Der Bundesminister:

Never